



**STOPPT DIE
HUNDESTEUER!**

Eine Initiative von
Deutscher Tierschutzbund,
VDH, TASSO und dem
Hundemagazin DOGS

Wir sind entsetzt!

Die Klage gegen die in Deutschland erhobene Hundesteuer beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) wurde gestoppt. Aktueller Grund: Wichtige Akten sind spurlos verschwunden Das Gericht in Straßburg kann sie nicht wiederfinden. Der Fall wird nicht verhandelt



„Der Deutsche Tierschutzbund lehnt die Erhebung einer Hundesteuer weiterhin grundsätzlich als ungerecht ab. Insbesondere die Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für bestimmte Rassen und die damit einhergehende Stigmatisierung dieser Tiere, ohne Rücksicht auf die wahren Gründe für die Gefährlichkeit einzelner Tiere, ist absolut unangemessen. Da die aktuelle Hundesteuer nicht mal dem Tierschutz und Tierschutzprojekten zu kommt, fordern wir 20 Prozent der Hundesteuereinnahmen als Investitionstopf, aus dem die Tierheime Mittel für dringende Investitionen abrufen können.“

THOMAS SCHRÖDER, PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN TIERSCHUTZBUNDES

Trotz stichhaltiger Argumente, großem Medieninteresse und über 100.000 gesammelter Unterschriften wird das Thema Hundesteuer aus seltsamen formalen Gründen nicht verhandelt. Der Gerichtshof hat mitgeteilt, dass aus der etwa 400 Seiten dicken Beschwerdeakte, allein die Klageschrift umfasste über 100 Seiten, ausgerechnet die drei entscheidenden Dokumente im Original verlorengegangen sein sollen, die fristgebunden und unersetzlich sind.

Im Schreiben des Gerichtshofs an den Kläger Dr. Elmar Vitt heißt es: „Leider sind aufgrund eines hier nicht mehr nachvollziehbaren Büroversehens Ihre Schriftsätze vom 30. Juni 2012 und Ihr Schreiben vom 11. Juli 2012 verloren gegangen.“

Der ganze Vorgang sei in jeder Hinsicht eine Zumutung, so Vitt. Schließlich ginge es nicht nur um die Hundesteuer, sondern um die Frage, ob das rechtsstaatliche System überhaupt funktioniert. Vitt, selbst Rechtsanwalt und Herrchen von Yorkshire Terrier Sir Monti sieht die haarige Angelegenheit so: „Meiner gut begründeten Beschwerde konnte wohl nur durch einen solch unfassbaren Vorgang ein Erfolg genommen werden.

Den Hundefreunden ist auf diese unglaubliche Weise eine klare Chance auf Abschaffung der deutschen Hundesteuer aus der Hand geschlagen worden.“ Dabei gibt es

gute juristische Argumente gegen die umstrittene Steuer, vielleicht zu gute. Abgesehen davon, dass es unethisch ist, Mitgeschöpfe ähnlich wie Zigaretten, Sekt und Zweitwohnsitze zu besteuern, verstößt die Hundesteuer gegen den Gleichheitssatz und das Willkürverbot der Menschenrechtskonvention und des Grundgesetzes. Dafür haben in unserer gemeinsamen DOGS-Initiative „Stoppt die Hundesteuer“ beinahe 118000 Menschen unterzeichnet und es ist weiterhin möglich, sich zu registrieren – auf DOGS online unter www.dogs-magazin.de.

Am 03. Juni 2013 berichteten einige Medien unter Berufung auf eine missverständliche dpa-Meldung, dass die verlorenen Dokumente in der Hundesteuersache beim EGMR noch nachgereicht werden könnten. Das ist leider falsch aber selbst für Fachleute nicht leicht nachzuvollziehen, zumal die Gerichtsverwaltung selbst zugibt, dass das „Versehen“ auf ihrer Seite liegt. Das hängt mit der speziellen Verfahrensordnung des Europäischen Gerichtshofes zusammen. Hier hat ein Kläger keinen Anspruch auf eine Fristverlängerung und kann sie auch nicht selbst beantragen. Die ursprüngliche Frist in Sachen Hundesteuer war der 26.07.2012. Nach Fristablauf eingereichte Unterlagen finden prinzipiell keinen Eingang in die Verfahrensakten. Nach Art. 38 Abs.1 der Verfahrensordnung des EGMR 



„Sollte die Darstellung zutreffend sein, ist dies ein unerhörter Vorgang und es wäre bedauerlich, wenn unsere gemeinsamen Bemühungen, die Hundesteuer abzuschaffen, nachhaltig behindert werden.“

PROF. DR. PETER FRIEDRICH,
PRÄSIDENT DES VERBANDS FÜR
DAS DEUTSCHE HUNDEWESEN

VOM EINSENDEN BIS ZUM VERSCHWINDEN DER KLAGESCHRIFT

26.01.2012

Das Bundesverfassungsgericht entscheidet, sich nicht mit der Problematik der Hundesteuer zu befassen (Az. 1 BvR 1888/11) und weist die Klage von Rechtsanwalt und Hundehalter Dr. Elmar Vitt aus Salzhausen in Niedersachsen ohne weitere Begründung ab.

Ende Januar 2012

Rechtsanwalt Dr. Elmar Vitt sieht in der Erhebung der Hundesteuer auch eine Menschenrechtsverletzung und beschließt, Klage beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg (EGMR) einzureichen.

Ende April 2012

Um dieser Klage ein größeres Gewicht zu verleihen und um zu belegen, dass Dr. Vitt im Interesse vieler tausend Mitbürger in Deutschland handelt, gründet DOGS gemeinsam mit dem Deutschen Tierschutzbund, dem VDH und Tasso die Initiative „Stoppt die Hundesteuer“. Die Initiative sammelt über 100.000 Stimmen, die zusammen mit der Klageschrift dem EGMR vorgelegt werden.

02. Juli 2012

Rechtsanwalt Dr. Elmar Vitt gibt seine Klageschrift gegen die Hundesteuer am Schalter der Postfiliale auf dem Kreideberg in Lüneburg (Niedersachsen) ab. Dies geschieht im Blitzlichtgewitter der Fotografen und vor laufenden TV-Kameras ab. Zahlreiche Fernseh- und Radiosender sowie die Deutsche Presse berichten über den Vorgang und die DOGS-Initiative.

24. Mai 2013

Der EGMR teilt dem Kläger Dr. Elmar Vitt in einem Schreiben mit, dass aufgrund, so wörtlich, „eines hier nicht mehr nachvollziehbaren Büroversehens“ für die Klageschrift wichtige Schriftsätze „verloren gegangen“ sind. Damit scheint die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der deutschen Hundesteuer aufgrund formeller Probleme nicht mehr möglich. Ein Fristaufschub wurde bislang nicht gewährt.



„Jetzt kann man nur auf politischem Weg etwas ändern. Das ganze Team der Tierfreunde und die Träger der Aktion gegen die Hundesteuer sind gefragt, das Thema in die Parlamente zu bringen, damit es politisch zur Abstimmung kommen kann.“

THOMAS NIEDERSTE-WERBECK,
CHEFREDAKTEUR DOGS

kann allein der Kammerpräsident oder der berichterstattende Richter eine förmliche Verlängerung beschließen. Entgegen dieser eindeutigen Bestimmungen hat die zuständige Verwaltungsmitarbeiterin in einem der Redaktion vorliegenden Schreiben an Dr. Vitt vorgeschlagen, Kopien der verlorenen Unterlagen erneut zuzusenden ohne dabei zu beachten, dass für eine Neueinreichung eine richterliche Fristverlängerung zwingend ist. Außerdem lassen sich mit „Kopien“ beim Europäischen Gerichtshof ebenso wenig Prozesse führen wie man mit einer Kopie des Personalausweises durch die Zollkontrolle kommt. Dazu ist immer noch ein Originaldokument nötig. „Wenn ich unter Missachtung der Verfahrensvorschriften jetzt „Kopien“ einreiche, wie die zuständige Referentin vorgeschlagen hat, baue ich den tödlichen Verfahrensfehler selbst ein. Das ist unprofessionell. Dafür bin ich Anwalt, in solche bürokratischen Fallen eben nicht zu stolpern.“

Für das Gericht wäre das natürlich eine elegante Lösung: Verfahren zu Ende und der Sündenbock ist der Beschwerdeführer selbst, der die Verfahrensordnung nicht kennt. Außerdem könnte der deutsche Staat immer behaupten, dass eine nachträglich eingereichte Beschwerdeschrift nicht mit der ursprünglichen übereinstimmt. Ohne die Originale lässt sich nicht mehr nachwei-

sen, dass wirklich alle Argumente rechtzeitig vorlagen und damit überhaupt im Prozess verhandelt werden dürfen. Es gibt also faktisch keinen Ersatz für die „verlorenen“ Originaldokumente.

Das Verfahren in Straßburg wird vermutlich ohne Sachentscheidung aus der Prozessliste gestrichen und beendet werden, es sei denn einer der Richter bzw. der Kammerpräsident wird unabhängig vom üblichen Verwaltungsweg von sich aus tätig und verlängert die abgelaufene Frist. Das ist zumindest ein Strohhalm, an den unsere letzte Hoffnung sich klammern kann. Geht diese Hoffnung unter, scheitert ein legitimes Anliegen an einer bürokratischen Hürde.

Dabei wurden sämtliche Sachargumente bisher ignoriert. „In allen bisher ergangenen Urteilen findet sich kein einziger Satz dazu, dass praktisch das gesamte rechtswissenschaftliche Schrifttum die Hundesteuer als verfassungsrechtlich fraglich oder gar ausdrücklich als verfassungswidrig einstuft“, so Dr. Vitt. Auch seine Klage vor dem Lüneburger Oberverwaltungsgericht wurde 2011 mit der lapidaren Begründung abgewiesen, die Steuer täte den Tieren schließlich nicht weh. Außerdem, so die Richter, sei die Hundesteuer von je her anerkannt und die Gemeinden hätten einen weiten Ermessens-



„Mit der jüngsten Entscheidung hat der EGMR endgültig den letzten Hoffnungsschimmer auf eine rechtliche Kehrtwende in Sachen Hundesteuer auf leisen Sohlen vom Tisch gefegt. Die unermüdlichen Bemühungen aller Beteiligten unter der Federführung von Dr. Vitt waren des dennoch wert. Hat doch diese Entscheidung ganz unerwartet etwas zu Tage gefördert, was man in der Rechtsstaatlichkeit nicht ohne weiteres für möglich gehalten hätte. Ein Zeichen, das seines gleichen sucht, wurde somit unbeabsichtigt von einer Institution ausgesendet, die für wirtschaftlichen Fortschritt und Freiheit stehen sollte. Ich könnte mir gut vorstellen, dass sich nicht nur viele Hundehalter ein weiteres Mal in ihrer Politikverdrossenheit bestätigt sehen.“

PHILIP MCCREIGHT, LEITER TASSO E. V.

spielraum und befänden selbst darüber, wie und wo sie kassieren (Az. 9 LA 118/10, Az. 2 A 105/10 und 2 A 118/09). Was also tun?

„Ich kann das ganz leicht zusammenfassen“, sagt Dr. Vitt. „Es hat keinen Sinn, ein zweites Mal vor eine Wand zu laufen, gegen die man schon einmal gelaufen ist. Man muss die Fakten anerkennen: Juristisch kann die Frage ob die Hundesteuer mit deutschem Recht vereinbar ist, offensichtlich nicht geklärt werden.“ Da wohl alle rechtlichen Mittel ausgeschöpft scheinen, ist die Politik am Zug.

Einige unserer Nachbarstaaten sind uns da schon einen Schritt voraus. In Frankreich zum Beispiel haben so viele Hundehalter ihre Steuern nicht mehr bezahlt, dass der Staat vor so viel bürgerlichem Frei-

sinn kapitulierte und die Steuer strich.

Doch seien wir realistisch, ziviler Ungehorsam liegt uns Deutschen nicht, eine Kompromisslösung wie sie die Österreicher derzeit suchen, schon eher. Dort gibt es seit Februar diesen Jahres ebenfalls eine Groß-Initiative zur Abschaffung der Hundesteuer (www.tierfreunde.org). Der Vorsitzende der Initiative, Dr. Erich Goschler, erklärt: „Wir wollen erreichen, dass die Hundesteuer in einem ersten Schritt abgeschafft wird, um dann in einem zweiten Schritt eine Hundegebühr einführen zu können.“ Der Grund: Eine Steuer darf nicht zweckgebunden sein, eine kommunale Abgabe schon. Das Geld könnte also gezielt für Freilaufflächen, Kotbeutelspender oder allgemeine Tierschutzzwecke verwendet werden. „Wir haben mit vielen Hundehaltern gesprochen“, erklärt

Goschler. **„Die überwiegende Mehrheit ist der Meinung, wenn das Geld für unsere Anliegen verwendet wird, dann sind wir bereit, eine Gebühr zu zahlen. Im Moment ist es aber so, dass überall zwar Hundesteuer bezahlt aber nichts getan wird.“** Im Übrigen wurde die Hundesteuer nicht nur in Frankreich, sondern in fast allen europäischen Ländern längst abgeschafft.

FAZIT: Wir brauchen Änderungen in den Kommunalabgabegesetzen, wir brauchen Änderungen in den Hundesteuersatzungen und vielleicht sogar eine Änderung des Grundgesetzes, in der eben festgestellt wird, Hundesteuern sind nicht zulässig. Zugegeben, das ist ein langer Weg. Aber jetzt neben Rechtsanwälten und Richtern vor allem Politiker und Bürger gefragt. 🐾

Des Menschen bester Freund: LUXUS AN DER LANGEN LEINE?

Eine clevere Einnahmequelle ist die Hundesteuer schon seit dem Mittelalter. Damals wie heute geht es darum, die leeren Stadtkassen zu füllen. Um 1800 wurden Hunde offiziell als Luxusgut deklariert. Der Staat war der Ansicht, dass jemand, der es sich leisten kann, Hunde zu halten, die keine Nutztiere sind, genug Geld haben muss, um einen Sonderbeitrag für die Allgemeinheit zu leisten. Dabei scheint es geblieben zu sein. Nur begrifflich änderte man die „Luxussteuer“ in eine „Aufwandssteuer.“

Besonders verwirrend ist, jede Kommune erhebt die Sätze ganz nach Belieben und verwendet die Gelder nach eigenem Gutdünken. So kostet in München der erste Hund jährlich 100 Euro, in Passau aber nur 30 Euro. Welche Gemeinde warum wie viel verlangt, ist ebenso wenig nachvollziehbar, wie die Verwendung der Mittel.

Juristisch gesehen ist dieses Vorgehen natürlich angreifbar, denn die unterschiedlichen Tarife in den Gemeinden, die fehlende Differenzierung nach Hundegröße und die unterschiedlichen Richtlinien der Befreiungstatbestände widersprechen dem Gleichheitssatz und dem Willkürverbot, zwei Prinzipien unseres Rechtsstaats. Genau dagegen diesen Sachverhalt will Rechtsanwalt Dr. Elmar Vitt am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg geprüft und behandelt wissen.

Zudem ist nicht einzusehen, dass manche Tierarten besteuert werden und andere nicht. Entweder sind alle Haustiere steuerpflichtige Luxusgüter, also auch Katzen, Pferde, Fische und Goldhamster oder man erkennt allgemein an, dass Tiere Mitgeschöpfe sind und steuerlich anders eingestuft werden sollten als Waren und Konsumgüter.